Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß § 451 g HGB

Anwendungsbereich

Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf einen Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von € 620,-- je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Haftung der Leute

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Wertersatz

Hat der Möbelspediteur Schadensersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

Haftungsvereinbarung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehender als die gesetzlich vorgesehene Haftung zu vereinbaren.

Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender;
4. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern;
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen;
7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leichte Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zum Neupreis zu versichern.

! Schadensanzeige !

Um das **Erlöschen von Ersatzansprüchen** zu verhindern, ist folgendes zu beachten:

1. Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf **äußerlich erkennbare Beschädigungen** oder Verluste zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadenprotokoll – spezifiziert – festzuhalten oder dem Möbelspediteur spätestens **am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen**.
2. **Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen** oder Verluste müssen dem Möbelspediteur **innerhalb von 14 Tagen** nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.
3. Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall.
4. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.
5. Wird die Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie – um den Anspruchsverlust zu verhindern – in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder Email) und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Außerdem muss der Absender der Schadensanzeige genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.
6. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe, etc.).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport, Umzug und Entsorgung der Firma Aaron Umzüge Stand 06.2012

1. Zusatzleistungen Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Auftraggebers seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vorvereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu vergüten ist, wenn der Leistungsumfang durch den Auftraggeber nach Vertragsabschluß ohne vorangegangene Absprache erweitert wird.

2. Trinkgelder Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.

3. Erstattung der Umzugskosten durch Dritte Soweit der Auftraggeber gegenüber einer Dienststelle, einem Arbeitgeber oder einer Behörde einen vorab dem Möbelspediteur schriftlich bestätigten Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugkostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen mit Wertschreibung spätestens morgens vor Umzugsbeginn anzuweisen. Ausnahmen hierzu gelten nur, sofern schriftlich bestätigt. Zahlt die übernehmende Stelle an den Auftraggeber, so gibt dieser die Zahlung direkt an den Möbelspediteur weiter. Ist die Zahlung nicht vorab gutgeschrieben, so gilt der Umzug als nicht durchführbar aufgrund Verschulden des Auftraggebers. Punkt 4 findet Anwendung.

4. Stornokosten Kündigt der Auftraggeber einen Umzugsauftrag schriftlich vor dessen Durchführung oder ist der Umzug ohne Verschulden des Möbelspediteurs nicht durchführbar, so werden folgende Stornokosten pauschal vereinbart:

- bei einer Kündigung, die nicht mehr als drei Tage vor dem vorgesehenen Umzug erfolgt bzw. Nichtdurchführbarkeit aufgrund Verschulden des Auftraggebers 75% der Auftragssumme;
- bei einer früheren Kündigung 50% der Auftragssumme

5. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten nach Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar beim Fahrer zu bezahlen. Die Kosten für vereinbarte Montagen sind ebenfalls nach Abschluss derer fällig. Bei schriftlich vereinbarter Gewährung der Überweisungsmöglichkeit muss das Geld vor Beginn der Tätigkeit auf dem Konto des Möbelspediteurs gutgeschrieben sein. Punkt 3 findet Beachtung. Barzahlungen in ausländischer Währung sind nicht möglich. Sofern vereinbarte Auf- oder Umbauarbeiten aufgrund Punkt 7b) nicht am Umzugstag vollständig ausgeführt werden können, so sind diejenigen anteiligen Kosten inkl. gesetzlicher Steuer zu zahlen, die ohne diese Arbeiten fällig geworden wären. Die Restsumme ist bei Beendigung der Arbeiten fällig. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut einzubehalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

6. Transport von elektronischen Geräten Der Auftraggeber ist verpflichtet, elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Fernseh-, Radio und HiFi-Geräten oder EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport zu sichern. TV-Geräte werden nur im Original- oder äquivalenten Kartons transportiert. Zur Überprüfung von eingesetzten Transportsicherungen oder ähnlichem ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet. Ein Funktionstest transportierter elektronischer Teile wird direkt nach dem Transport durch den Auftraggeber durchgeführt; eine nachträgliche Beanstandung ist nur dann möglich, wenn die Funktionsfähigkeit des betreffenden Gerätes vor Transport belegt werden kann. Transportsicherungen an Waschautomaten und ähnlichem werden durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

7. Elektro- Installations- und Aufbauarbeiten

a) Die Leute des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Gleiches gilt für Gehrungsschnitte an Arbeitsplatten oder vergleichbarem. Schriftliche Vereinbarungen hierüber sind jedoch bindend. Vereinbarte Dübel-Arbeiten sind nur dort durchführbar, wo keine offensichtlich wasserführenden Rohre oder Stromleitungen verlaufen. Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit wenn er den Auftraggeber auf die Gefahr einer Beschädigung hingewiesen hat und der Auftraggeber trotz Unterrichtung auf die Durchführung der Leistung bestanden hat. Dies gilt nicht für Schäden, die vom Möbelspediteur vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

b) Der Auftraggeber sorgt bei vereinbarten Küchen- und Möbelaufbau- oder Umbauarbeiten bauseits für rechtwinklige Ecken und gerade Wände sowie ebene Bodenflächen. Sollten letztgenannte am Aufbautag nicht zur Verfügung stehen, so ist der Möbelspediteur nicht gezwungen, diesen Zustand selbst herzustellen. Sofern der Aufbau nachträglich durch den Auftraggeber möglich gemacht wurde ist eine erneute Terminabsprache auszumachen. Besteht der Auftraggeber ausdrücklich auf den Auf- bzw. Umbau trotz Hinweis auf oben angegebenen Zustand geht die Haftung auf den Auftraggeber über und ein Gewährleistungsanspruch erlischt.

c) Vereinbarte Möbelabbauten beinhalten nicht die Zerlegung von selbstgezimmerten und/oder nachträglich verleimten Möbeln. Besteht der Auftraggeber ausdrücklich auf den Auf- bzw. Abbau geht die Haftung bezüglich der Beschädigung auf den Auftraggeber über.

d) Schriftlich vereinbarte Dübel- und Bohrarbeiten können nur in Beton- oder ähnlich massiven Wänden und -Decken durchgeführt werden. Hohlkammer- und Gipskartonwände und -Decken gelten nicht als ausreichend massiv. Bohrungen an Fliesen sind generell ausgeschlossen.

8. Transport von Kleinteilen Der Möbelspediteur weist darauf hin, dass Klein- und Kleinstteile nur gesammelt in Umzugskartons o.ä. transportiert werden. Diese müssen verschlossen und stapelbar sein. Eine Transportverpflichtung für Klein- und Kleinstteile besteht in keinem Fall. Der Möbelspediteur stellt dem Auftraggeber ggfs. gegen separate Abrechnung Umzugskartons zur Verfügung. Säcke sind nur für Stoffe, nicht für Kleinteile zulässig.

9. Haftung Der Möbelspediteur hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Schadensmeldungen sind am Umzugstag, spätestens 1 Tag nach Umzugsdatum anzuzeigen. Bilder und entsprechende Rechnungskopien des beschädigten Umzugsgutes müssen umgehend eingereicht werden. Die Haftungsinformationen sind zu beachten.

10. Einrichten von Halteverbotszonen Der Auftraggeber sorgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, für ausreichende, zumutbare Parkmöglichkeiten an der Ein- und Ausladestelle. Der Möbelspediteur wird bei nicht erfolgter/ nicht ausreichender Absperrung durch den Auftraggeber in nächst zumutbarer Nähe parken. Die Kosten für ein evtl. anfallendes Verwarnungsgeld werden an den Auftraggeber weitergegeben.

11. Handwerkervermittlung Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl. Die vereinbarten Kosten eines vermittelten Handwerkers werden mit diesem, die restlichen Kosten mit dem Möbelspediteur gemäß Punkt 5) abgerechnet

12. Abtretung Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrag zustehende Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

13. Missverständnisse Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs hat der letztere nicht zu verantworten.

14. Nachprüfung durch den Auftraggeber Vor Transport/ Montagebeginn ist der Auftraggeber oder eine sonstige, vollumfänglich informierte Person vor Ort um für mögliche Rückfragen oder zur Abnahme von vorab festgestellten Beschädigungen am Umzugsgut. Vor Abtransport des Umzugsgutes ist der Auftraggeber verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

15. Bodenschonende Sicherungsmaßnahmen Der Auftraggeber hat die Pflicht zur Sorgfalt innerhalb seiner Räumlichkeiten empfindliche Bodenbelege, während der Be- und Endladetätigkeit durch den Möbelspediteur, gegen mögliche Verschmutzungen oder Schäden durch angemessene Maßnahmen zu schützen.

16. Lagervertrag Im Falle der Lagerung wird vereinbart, dass bei Nichtzahlung der Lagermiete für zwei Monate die eingelagerten Güter durch den Spediteur verkauft werden. Ansonsten gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

17. Gefährliches Umzugsgut Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.). Die Entscheidung über den Transport dieser Güter obliegt dem Möbelspediteur. Lacke und Farben gelten als gefährlich

18. Gestellung von Leihkartons Sofern schriftlich vereinbart stellt der Möbelspediteur dem Auftraggeber eine vereinbarte Anzahl von Leihkartons zur Verfügung. Diese werden frühestens 14 Tage vor dem eigentlichen Transporttag geliefert. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese nicht über deren maximale Belastbarkeit zu beladen und sie im Rahmen des üblichen Gebrauches zu verwenden. Spätestens 30 Tage nach dem Transporttag wird sich der Auftraggeber bezügliches eines Abholungstermins mit dem Möbelspediteur in Verbindung setzen. Sollten mehr als 10% der gelieferten Leihkartons nicht zurückgegeben werden können wird der Möbelspediteur dem Auftraggeber/ Empfänger diese mit Netto 1,70€ in Rechnung stellen.

19. Unangemeldeter Mehraufwand Transportiert wird der vereinbarte Umfang. Sollte dieser Umfang am Tag des Transportes stark abweichen, so ist der Möbelspediteur nicht zum Transport des Mehraufwandes verpflichtet. Dieses gilt im Speziellen für eine höhere als gemeldete Anzahl an Umzugskartons. Sofern eine höhere Anzahl an zu transportierenden Kartons vor Beginn absehbar ist, so ist der Spediteur zur Planung des Fuhrparks vorab zu unterrichten. Die Entscheidung diesen Mehraufwand zu transportieren trägt der Spediteur.

20. Sperrige Transportgüter Sollten die Örtlichkeiten der Ausladestelle ein Transportieren des Umzugsgutes auf normalem, zumutbaren Wege unmöglich machen, so ist der Spediteur nicht verpflichtet das Umzugsgut über einen gesonderten Weg (über den Balkon hochziehen etc.) zu transportieren. Der Auftraggeber sorgt in diesem Fall für eine gesonderte Abstellmöglichkeit in unmittelbarer Nähe. Außenaufzüge sind generell nicht Bestandteil des Umzugsvertrages. **21. Gerichtsstand** Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Auftraggeber beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

22. Rechtswahl Es gilt deutsches Recht.